

1 Allgemeines

In dieser Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften des Landes Schleswig-Holstein werden unter anderem die Begriffe Kredit, Kreditnehmer, Hausbank und Bürgschaft verwendet. Die Bezeichnung Kredit umfasst auch Forderungen aus stillen oder offenen Beteiligungen sowie Leasingforderungen. Die Bezeichnung Kreditnehmer findet gleichermaßen Anwendung auf Beteiligungsnehmer und Leasingnehmer. Die Bezeichnung Hausbank findet gleichermaßen Anwendung für Beteiligungsgesellschaften oder Leasinggesellschaften. Die Bezeichnung Bürgschaft gilt gleichermaßen für Garantien und sonstige Gewährleistungen.

2 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedarf nach Artikel 61 der Landesverfassung einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmaren Ermächtigung durch Gesetz.
- (2) Die Höhe der Verpflichtungen des Landes aus solchen Sicherheitsleistungen einschließlich der schon bestehenden wird gemäß § 39 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung im Haushaltsgesetz festgestellt.
- (3) Das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Finanzministerium und das jeweils zuständige Fachministerium, kann im Rahmen der Ermächtigung durch das jeweilige Haushaltsgesetz nach Maßgabe dieser Richtlinie Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen übernehmen.
- (4) Die Gewährung von Bürgschaften erfolgt im Einklang mit den jeweils geltenden beihilferechtlichen Vorschriften der Europäischen Union. Maßgeblich sind insbesondere die aktuell gültigen Leitlinien, Rahmenregelungen und Verordnungen der Europäischen Kommission, soweit sie auf Bürgschaften und vergleichbare staatliche Maßnahmen Anwendung finden. Soweit Bürgschaften unter ein beihilferechtliches Freistellungsregime oder eine sonstige einschlägige beihilferechtliche Regelung fallen, sind deren jeweils geltenden Voraussetzungen einzuhalten. Die Prüfung der beihilferechtlichen Einordnung erfolgt im Einzelfall durch die zuständigen Stellen. Änderungen des europäischen Beihilferechts gelten unmittelbar und finden ohne gesonderte Anpassung dieser Richtlinie Anwendung.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.

3 Zweckbestimmung

Diese Richtlinie regelt die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen durch das Land Schleswig-Holstein, um volkswirtschaftlich förderungswürdige, betriebswirtschaftlich tragfähige und haushaltsrechtlich vertretbare Vorhaben zu ermöglichen, die im besonderen Landesinteresse liegen und deren Finanzierung ohne die Bürgschaft nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zustande käme. Bürgschaften sollen Unternehmen und anderen wirtschaftlich tätigen Einrichtungen den Zugang zu Finanzierungsmitteln erleichtern, wenn eine ausreichende bankübliche Besicherung nicht verfügbar ist, das betreffende Vorhaben jedoch wirtschaftlich tragfähig ist und eine Kapitaldienstfähigkeit erwartet werden kann. Dabei muss der zu erwartende wirtschaftliche Effekt in einem angemessenen Verhältnis zum Bürgschaftsrisiko stehen.

4 Bürgschaftsvoraussetzungen

- a) Bürgschaften durch das Land Schleswig-Holstein werden in der Regel nur dann übernommen, wenn bankübliche Sicherheiten nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen und Bürgschaften der Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH (Bürgschaftsbank) nicht möglich sind.
- b) Bürgschaften dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Kreditnehmer bei normalem wirtschaftlichem Ablauf erwartet werden kann.
- c) Die Gesamtfinanzierung des zu fördernden Vorhabens muss gesichert sein. In der Regel sind Eigenmittel in einem angemessenen Umfang einzubringen.
- d) Der Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft muss in der Regel vor Beginn des Vorhabens gestellt sein. Für bereits ausgereichte Kredite kann eine Bürgschaft grundsätzlich nicht gewährt werden.

5 Art und Umfang der Bürgschaften

- (1) Bürgschaften werden grundsätzlich als modifizierte Ausfallbürgschaften mit einem angemessenen Risikoanteil der Kreditgeber übernommen. Dieser beträgt mindestens 20 %.
- (2) Bürgschaften sind zu befristen. Die Laufzeit der Bürgschaft orientiert sich an der Laufzeit des jeweiligen Kredites, die den Usancen des Kreditgebers für die Finanzierung gleichartiger Investitionen entspricht.

6 Antragstellung

Antragsberechtigt sind grundsätzlich Kreditinstitute im Sinne des § 1 Kreditwesengesetz, Bausparkassen, Versicherungsunternehmen, Leasing-, Factoring- und Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die eine ausreichende Überwachung der zu verbürgenden Engagements gewährleisten.

7 Antragsverfahren

- a) Ein Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft ist von der Hausbank formlos beim zuständigen Fachministerium oder bei der als Mandatar des Landes fungierenden Bürgschaftsbank einzureichen. Durchschriften des Antrages sind dem Finanzministerium zuzuleiten.
- b) Den Anträgen sind sämtliche banküblichen und aus der Sicht des Antragstellers entscheidungsrelevanten Unterlagen zum Finanzierungsvorhaben sowie zur Bonitätsbeurteilung des Kreditnehmers beizufügen. Auf Verlangen des Landes sind weitere Unterlagen nachzureichen.
- c) Im Zuge des Antragsverfahrens sind folgende Erklärungen einzureichen:
 - durch Kreditgeber und Kreditnehmer unterzeichnete Subventionserklärungen.
 - eine vom Kreditnehmer unterzeichnete Einwilligung, die die zuständigen Finanzämter ermächtigt, dem Finanzministerium für die Dauer der Bürgschaft unter Befreiung vom Steuergeheimnis Auskünfte über die nach § 30 Abgabenordnung geschützten steuerlichen Verhältnisse zu erteilen und deren Weitergabe an die am Bürgschaftsverfahren Beteiligten zu gestatten.

8 Vertraulichkeit

Alle Verhandlungen, Beratungen, Unterlagen und Auskünfte sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten gegenüber nicht offenbart werden. Alle an Entscheidungen über Bürgschaften Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

9 Bearbeitungsentgelt und Bürgschaftsentgelt

- (1) Mit der Übernahme einer Bürgschaft des Landes werden einmalige und laufende Entgelte erhoben.

a) Einmaliges Bearbeitungsentgelt

1 % vom Landesobligo, höchstens 75.000,00 Euro

Das Bearbeitungsentgelt ist fällig zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme und wird von der Bürgschaftsbank auf der Grundlage des im Zuge der Antragstellung erteilten SEPA-Mandats im Lastschriftverfahren eingezogen.

Bei Bürgschaften auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme jeweils gültigen Fassung der Leitlinien für Unternehmen in Schwierigkeiten beträgt das einmalige Bürgschaftsentgelt 2 % vom Landesobligo, höchstens 100.000,00 Euro.

b) Laufendes Entgelt

- i. Bei Krediten mit wechselnder Inanspruchnahme, Auftragsfinanzierungskrediten und Avalkrediten:

1 % per annum auf das übernommene Landesobligo

- ii. Bei Krediten mit fest vereinbarten Rückführungsmodalitäten:

1 % per annum auf das jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres (1. Januar) valutierende Landesobligo. Bis zum Zeitpunkt der Vollvalutierung ist ein Bereitstellungsentgelt in halber Höhe zu entrichten.

Bei Bürgschaften auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme jeweils gültigen Fassung der Leitlinien für Unternehmen in Schwierigkeiten beträgt das laufende Bürgschaftsentgelt im Regelfall 2 % per annum vom Landesobligo.

Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben der Europäischen Union können im Einzelfall auch hiervon abweichende Bürgschaftsentgelte erhoben werden.

Das laufende Entgelt ist jährlich im Voraus – anteilig beginnend mit dem Datum der Bürgschaftsurkunde zu zahlen. Die Folgeentgelte sind zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

Das laufende Entgelt wird von der Bürgschaftsbank auf der Grundlage des im Zuge der Antragstellung erteilten SEPA-Mandats im Lastschriftverfahren eingezogen.

Das laufende Entgelt ist grundsätzlich bis zur Entlassung des Landes aus der Bürgschaftshaftung zu leisten. Bei vorzeitigem Verzicht auf die Bürgschaft ist das laufende Entgelt bis zum Ende des Monats, in dem die Bürgschaftsrückgabe erfolgt, voll zu entrichten.

- (2) Für die Bearbeitung von Änderungsanträgen für bestehende Bürgschaften ist pro Antrag ein Bearbeitungsentgelt zu entrichten:

- a) Bei Prolongationen in Höhe von 0,25 % des bestehenden Bürgschaftsobligos, mindestens 1.000,00 Euro, höchstens jedoch 5.000,00 Euro.
- b) Bei sonstigen Vertragsänderungen (zum Beispiel Sicherheitenänderungen, Modifizierung von Auflagen/Bedingungen) pauschal 500,00 Euro.

In besonderen Einzelfällen kann ein darüber hinaus gehendes Bearbeitungsentgelt bis zur Höhe des unter Absatz 1 Buchstabe a) genannten Entgelts erhoben werden.

Fällige Beträge werden von der Bürgschaftsbank auf der Grundlage des im Zuge der Antragstellung erteilten SEPA-Mandats im Lastschriftverfahren eingezogen.

Die Entgelte gemäß den Absätzen 1 und 2 verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, sofern das Land Schleswig-Holstein zur Umsatzsteuer optiert.

- (3) Der Kreditnehmer stimmt einer elektronischen Rechnungsstellung zu.

Zahlungspflichtiger des Bearbeitungsentgelts sowie des laufenden Entgelts ist der Kreditnehmer. Die Hausbank haftet für die Zahlung der Entgelte. Diese Haftung erlischt bei Kündigung des verbürgten Kredites. Abweichungen von den vorstehenden Entgeltregelungen sind nur in Ausnahmefällen nach Zustimmung des Finanzministeriums zulässig. Für den Bereich Schiffbau/Schifffahrt bestehen gesonderte Entgeltregelungen.

10 Bürgschaftsübernahme und -verwaltung

- (1) Über die Bürgschaft wird eine Urkunde erstellt. Die Allgemeinen Bestimmungen für Bürgschaften des Landes Schleswig-Holstein (ABB-Land, siehe Anlage) werden Gegenstand des Bürgschaftsvertrages.
- (2) Die Haftung des Landes beginnt mit der Aushändigung der Bürgschaftsurkunde.
- (3) Die Ausstellung und Aushändigung der Bürgschaftsurkunde erfolgt grundsätzlich durch die Bürgschaftsbank. Sie handelt dabei im Namen und für Rechnung des Landes.
- (4) Die Bürgschaftsbank ist darüber hinaus im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigungen beauftragt, Bürgschaften im Namen und für Rechnung des Landes nach dieser Richtlinie in einem vom Land bestimmten Umfang zu übernehmen.
- (5) Die Verwaltung einer Bürgschaft erfolgt in der Regel durch die Bürgschaftsbank. Sie ist beauftragt, die Rechte des Landes als Bürge wahrzunehmen.

11 Schlussbestimmungen

- (1) Neben dieser Richtlinie bestehende oder künftig zu erstellende Sonderrichtlinien für bestimmte Förderbereiche bleiben unberührt. Die sich daraus ergebenden speziellen Anforderungen sind zusätzlich zu den Regelungen in dieser Richtlinie zu beachten. Durch die Einsicht in die Kredit- und Sicherheitenverträge übernehmen das Land und die Bürgschaftsbank keine Mitverantwortung dafür, dass die von dem Kreditgeber geschlossenen Verträge rechtswirksam sind.
- (2) Die Angaben des Antragstellers im Antrag und in den sonstigen eingereichten Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB und § 1 Landessubventionsgesetz. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen im Laufe der Bürgschaftsgewährung, ist dies der Bürgschaftsbank vom Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Richtlinie findet entsprechende Anwendung auf Garantien und sonstige Gewährleistungen.
- (4) Diese Bürgschaftsrichtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt Schleswig-Holstein in Kraft. Zugleich tritt die Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 16. Juni 2015 (Amtsbl. Schl.-H. S. 742)¹⁾, deren Weitergeltung mit Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 1. Juni 2021 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1102) angeordnet wurde, außer Kraft.

¹⁾ Gl.Nr. 651.1